

Vierbeiniger Beifahrer

Für Hunde ist es alltäglich, dass sie im Auto mitgeführt oder transportiert werden. Über die rechtlichen Bestimmungen dazu herrschen jedoch viele Unsicherheiten und Irrtümer vor. Im nachfolgenden Artikel werden Fragen rund ums Thema «Hund und Auto», die unter Hundehaltenden häufig für Diskussionen sorgen, behandelt und geklärt.

Daniel Jung



Es besteht in der Schweiz keine gesetzliche Pflicht, Hunde im Auto in Boxen zu transportieren oder sie anzugurten.

(Tom2859/pixelio.de)

Darf ein Hund in jedem Auto mitgeführt werden?

Grundsätzlich darf ein Hund in jedem Auto mitgenommen werden. Obwohl Tiere seit dem Jahre 2003 rechtlich keine Sachen mehr sind, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften, soweit keine besonderen, günstigeren Regelungen bestehen. Dies ist im Grundsatzartikel 641a des Zivilgesetzbuches so umschrieben. Ein mitgeführter Hund gilt deshalb rechtlich als «Ladung» und darf wie Sachen als «Ladegut» in einem Auto mitgeführt werden. Allerdings gibt es einige Vorschriften

zu beachten, auf welche wir nachfolgend eingehen werden. Nebst rechtlichen Aspekten gilt es aber auch, Vernunft walten zu lassen und stets das Wohl des Tieres im Auge zu behalten.

Besteht in der Schweiz eine Gurten-tragpflicht für Hunde?

Nein, obwohl ich in meinen vielen Lehrgängen für Hundesachverständige immer wieder anderes höre: eine Gurten-tragpflicht für Hunde besteht in der Schweiz klarerweise nicht! Dies hat das Schweizerische Bundesgericht in einem kürzlich ergange-

nen Urteil klar festgehalten. Aufgepasst: Es gibt Länder, welche andere Vorschriften haben. Bei Autofahrten ins Ausland empfiehlt es sich daher, die entsprechenden landes- respektive ortsspezifischen Vorschriften vorgängig zu konsultieren. Persönlich finde ich das Anbinden oder Angurten eines Hundes im Auto wegen der akuten Verletzungsgefahr bei einem Bremsmanöver oder Ähnlichem als höchst fragwürdig und aus Gründen des Tierwohls nicht empfehlenswert. Eine sichere Hundetransportbox im Auto ist daher in jedem Fall einem Angurten vorzuziehen.

Darf ein Hund auf dem Rücksitz respektive der Hutablage mitgeführt werden?

Es besteht in der Schweiz kein ausdrückliches Verbot, einen Hund auf dem Rücksitz mitzuführen. Zwei kürzlich ergangene Entscheide, bei denen das Verfahren eingestellt respektive der Fahrzeuginhaber freigesprochen wurde, bestätigen, dass ein Hund, der sich ruhig verhält und die lenkende Person nicht behindert, auf dem Rücksitz mitgeführt werden darf. Diesbezüglich herrschte selbst bei der Polizei in letzter Zeit eine gewisse Unsicherheit; wegen diesem Sachverhalt wurden schon Bussen ausgesprochen und auch bezahlt. Dies ändert jedoch

ter anzubringen. Mitgeführte Tiere dürfen jedoch die Insassen etwa bei einem Unfall oder bruschem Bremsen nicht gefährden oder behindern. Zudem muss sichergestellt sein, dass ein Hund durch sein Verhalten oder seine Position im Fahrzeug den Lenker weder behindert, stört noch ablenkt. Ebenso darf die Sicht des Lenkenden durch den Hund nicht behindert werden. Sofern dies alles gewährleistet ist, darf ein Hund also etwa in einem Liegekorb oder auf einer Decke im hintersten Teil des Kombifahrzeuges oder auf dem Rücksitz auch ohne Box oder Trenngitter mitfahren. Klar ist: Für den problemlosen Transport eines Hundes ist eine sichere und bequeme

Transportboxe findet man nicht. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) schlug letztes Jahr in einem Entwurf zu einer Amtsverordnung dazu vor, Transportmittel und Transportbehälter für Hunde müssten ausreichend Fläche bieten, damit sie stehen, sich drehen und sich hinlegen können. Dies scheint eine vernünftige Forderung zu sein. Klar ist, dass die Mindestmasse der Tierschutzverordnung in deren Anhang 1, Tabelle 10, für Hundetransportboxen nicht gelten.

Wenn man zwei Hunde transportiert: Muss man für sie separate Abteile einrichten oder können sie gemeinsam in eine Hundebox?

Grundsätzlich dürfen zwei oder mehrere Hunde in einer genügend grossen Box transportiert oder bei einem Aufenthalt alleine zurückgelassen werden, sofern sie miteinander verträglich sind und es für die Tiere keinen unnötigen Stress bedeutet. Nicht zu vergessen ist nämlich, dass bei jedem Umgang mit Tieren gemäss dem Grundsatzartikel des Tierschutzgesetzes den tierlichen Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen werden muss und ihnen nicht ungerechtfertigte Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Ein ganz zentraler Punkt bei all diesen Fragen ist deshalb, dass der Hund sachte und tiergerecht an den Transport oder einen vorübergehenden Aufenthalt in der Hundebox angewöhnt wird, ansonsten dies eine tierschutzrelevante unnötige Überanstrengung des Hundes darstellen kann.

Wie lange darf der Hund im Fahrzeug zurückgelassen werden?

Auch dazu gibt es keine starren Regeln oder Vorschriften. Es kommt insbesondere auf die Angewöhnung, das Temperament, das Alter und die vorangegangene Art und Dauer der Beschäftigung des Hundes an, wie lange dieser temporär in einer Fahrzeugbox zurückgelassen werden darf. Nach einer mehrstündigen Wanderung oder zwischen anstrengenden Trainingseinheiten ist es sicher unproblematisch, einen an den Aufenthalt in der Autobox gewohnten Hund für eine oder zwei Stunden zurückzulassen, sofern das Klima (Frischluft, Temperatur) und die Boxengrösse angemessen sind. Zur häufig gestellten Frage, ob man einen Hund während der Arbeitszeiten des Hundehalters ganz oder zeitweise im Auto zurücklassen dürfe, gibt es meines



Gemeinsamer Töff-Ausflug? So nicht erlaubt – der Hund gehört in einen Korb oder Käfig.



Kein idealer Platz: Hunde dürfen den Fahrer nicht stören oder ablenken. (W.R. Wagner/pixelio.de)

nichts daran, dass es grundsätzlich erlaubt ist, einen ruhigen Hund auf dem Rücksitz mitzuführen. Einen Hund auf der Hutablage zu platzieren, ist hingegen grober Unsinn! Würde sich so ein Hund bei einem Bremsmanöver oder einem Verkehrsunfall verletzen, erschiene eine Bestrafung des verantwortlichen Lenkers wegen fahrlässiger Tierquälerei möglich.

Wie sind Tiere im Auto zu sichern? Gibt es diesbezüglich Vorschriften?

Es besteht keine gesetzliche Pflicht, Hunde in Boxen zu transportieren oder Trenngit-

ter Transportbox in jedem Fall empfehlenswert und aus meiner Sicht das einzig Richtige. Wir müssen und dürfen aber wissen, dass es durchaus erlaubt ist, einen ruhigen, nicht störenden Hund auch einmal auf dem Rücksitz im Auto mitzunehmen.

Wie gross muss eine Hundebox im Fahrzeug sein, gibt es da gesetzliche Vorschriften?

Primär hängt die Grösse der Hundebox natürlich von der Grösse des Tieres, das darin transportiert werden soll, ab. Genaue gesetzliche Vorschriften zur Grösse einer



Grundsätzlich dürfen zwei Hunde in einer genügend grossen Box transportiert werden, sofern sie miteinander verträglich sind.

(ukk)

Wissens kein Gerichtsurteil. Hier besteht jedoch die reale Gefahr, dass ein Tierhalter die Grenze zur tiergerechten Haltung überschreitet und damit eine Tierquälerei begeht. Grundsätzlich gehört ein Hund während der Arbeitszeit keineswegs in eine Hundebox eingesperrt.

Wann ist bei einer längeren Autofahrt ein Halt angezeigt?

Als vernünftig würde ich bei längerem Autofahren nach längstens eineinhalb Stunden eine Pause mit etwas Bewegung für Lenker und Hund erachten. Allerdings kommt es auch hier auf die Gewöhnung, das Alter, das Temperament und die Dauer der vorangegangenen Beschäftigung an. Im Übrigen merkt man es dem Hund oft auch an, wenn er eine Pause benötigt. Dies über längere Zeit zu negieren, würde eine tierschutzwidrige Überanstrengung bedeuten. Aus diesen Gründen halte ich den Transport eines Hundes in einem Sachentransportanhänger auch nicht für ganz unbedenklich. Verboten ist dessen Einsatz allerdings nicht.

Darf ein Mitfahrer einen Hund auf dem Schoss mitführen?

Dies ist zweifellos gestattet, wenn der Hund den Chauffeur des Autos nicht behindert,

stört oder ablenkt. Aus diesem Grund ist es aber klar verboten, einen Hund auf dem Schoss des Fahrzeuglenkers mitzuführen.

Darf man ein fremdes, abgeschlossenes Fahrzeug aufbrechen, um ein Tier vor dem Hitzetod zu retten?

Ja, aber nur in Notsituationen, welche nicht anders abgewendet werden können. Man begeht in strafrechtlicher Hinsicht dann eine vorsätzliche Sachbeschädigung, wird jedoch nicht bestraft, weil ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dies jedoch nur, wenn ein wirklicher Notfall besteht, der unter Einsatz verhältnismässiger Mittel nicht anders abgewendet werden konnte. Ist beispielsweise der Hundehalter oder die Polizei in kurzer, vernünftiger Zeit erreichbar, müssen zunächst diese verständigt werden.

Darf man einen Hund neben dem Auto herspringen lassen?

Dies ist nicht gänzlich und in einer klaren Bestimmung verboten, stellt jedoch meistens eine tierschutzwidrige Überanstrengung des Hundes dar und ist eine heute zum Glück nicht mehr häufig anzutreffende Unsitte. Auf keinen Fall darf man jedoch von einem Auto aus einen Hund an der Leine führen, das wäre viel zu gefährlich.

Sind Hunde an verkehrsreichen Strassen anzuleinen?

Viele Hundegesetze, welche ja kantonales Recht darstellen, gebieten, dass Hunde an verkehrsreichen Strassen anzuleinen sind. Dies ist sicher auch ein Gebot der Vernunft, um Unfällen vorzubeugen und auch den eigenen Hund zu schützen.

Wie steht es mit der Haftung bei einer Kollision zwischen Auto und Hund? Was, wenn der Hund an einem Ort mit Leinenpflicht ohne Leine geführt wird, auf die Strasse rennt und angefahren wird?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Haftpflicht des Autohalters und des Tierhalters um Gefährdungshaftungen, wobei das Bundesgericht schon vor langer Zeit festgehalten hat, dass die Gefährdung des Autohalters etwa doppelt so hoch wie jene des Tierhalters sei, was zur Folge hat, dass bei einer Kollision ohne besonderes Verschulden auf einer Seite die Haftung des Autohalters am Schaden des Hundehalters zwei Drittel, die Haftung des Hundehalters am Schaden des Fahrzeughalters aber nur einen Drittel beträgt. Kommt nun auf einer Seite ein Verschulden dazu, etwa wenn der Hund trotz Leinenpflicht frei gelassen wird, verschärft sich die Haftung des Hundehal-

tenden. Es handelt sich hier um ein komplexes Thema, das mit Hilfe der Haftpflichtversicherungen gelöst werden sollte.

Was, wenn ich mit dem verletzten Hund im Auto auf schnellstem Weg ins Tierspital fahre und unterwegs ein Rotlicht überfahre – kann ich die Busse danach anfechten?

Nein. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass in Tiernotfällen keine Menschen gefährdet werden dürfen. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht auch etwa die Erteilung der Bewilligung eines Blaulichts für Tierambulanzen strikte verweigert.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Hund auf einem Fahrverbotsweg einen Radfahrer verletzt?

Der verantwortliche Hundehalter wird vor allem in strafrechtlicher Hinsicht und auch bezüglich Haftung in Beschlag genommen; er kann sich insbesondere nicht deshalb einer Bestrafung entziehen, indem er geltend macht, der Radfahrer sei ja durch das Fahrverbot gefahren. Das Strafrecht kennt eben keine Schuldkompensation.

Wie transportiert man einen Hund mit einem Motorrad?

Will man den Hund auf einem Velo oder Motorrad mitführen, darf dies nur in einem Korb oder Käfig erfolgen. Das Mitführen auf dem blossen Gepäckträger (einige Hunde beherrschen dieses Kunststück) ist verboten, ebenso das Mitführen auf einem Motorfahrrad (Mofa).

Und wie sieht es mit dem Velo aus?

Grundsätzlich ist das Schleppen und Stossen sowie das Mitführen von Tieren an Fahrzeugen untersagt. Artikel 71 der schweizerischen Verkehrsregelnverordnung sieht aber ausdrücklich eine Ausnahme für das Mitführen von Hunden am Velo vor. Wörtlich heisst es dort, dass erwachsene Radfahrer mit der gebotenen Vorsicht einen Hund an der Leine führen dürfen. Der Grund, weshalb dieser Satz genau so im Gesetz Eingang gefunden hat, liegt darin, dass damals gerade die Gesetzeshüter vor allem in ländlichen Gegenden mit ihren Polizeihunden per Fahrrad unterwegs waren. Überall, wo das Fahren mit dem Velo erlaubt ist, darf ich demnach als «Erwach-

sener mit der gebotenen Vorsicht» meinen Hund am Rad an der Leine führen. Was heisst dies nun? Einerseits muss jemand körperlich in der Lage sein, die Situation jederzeit zu beherrschen und den Hund verkehrssicher am Velo führen zu können. Dies wäre beispielsweise bei einem zehnjährigen Kind mit einem erwachsenen Deutschen Schäferhund sicher nicht der Fall. Andererseits meint das Gesetz nicht, dass man zwingend 18 Jahre alt sein muss; eine 17-jährige, verkehrssichere Person dürfte also sicher einen kleinen Hund am Velo mitführen.



Zum Autor

Daniel Jung ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf Rechtsfragen rund um die Hundehaltung. Er besitzt selber einen

Deutschen Schäferhund. Internet: www.daniel-jung.ch